

## Satzungsänderung

Unsere aktuelle Vereinsatzung stammt aus dem Jahr 1987 mit letzten Änderungen vom April 2011. Anfang 2020 fand sich ein kleines Team zusammen mit dem Ziel, das 2019 erarbeitete Organigramm in der Satzung umzusetzen und die teilweise etwas angestaubten Regelungen und Formulierungen zu überarbeiten. Das Endergebnis ist eine komplett überarbeitete Satzung, in der Regelungen neu strukturiert, ergänzt und klarer gegliedert wurden. Bedingt durch die Corona-Pandemie musste die Verabschiedung der neu ausgearbeiteten Satzung immer wieder verschoben werden.

Da wir die Satzung komplett neu strukturiert haben, ist eine Gegenüberstellung der neuen und alten Satzung in der oft üblichen Weise nicht sinnvoll möglich. Die vollen Satzungstexte findet ihr auf der Vereinshomepage (verlinkt im Artikel zur JHV-Einladung 2022).

Die wesentlichen Änderungen möchten wir im Folgenden darstellen:

Die grundlegendste Änderung ist die Ersetzung der „Vorstandschaft [bestehend] aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Bootshauswart“ (§10 der alten Satzung) durch das „Vorstandsteam“. In §11 der neuen Satzung ist geregelt, dass dieses „Vorstandsteam besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden (siehe § 10 Vorstand)
- b) dem zweiten Vorsitzenden (siehe § 10 Vorstand)
- c) dem Kassier
- d) dem Bootshauswart
- e) dem Schriftführer
- f) der Leitung Kommunikation
- g) der Leitung Breitensport
- h) der Leitung Wettkampfsport
- i) der Jugendvertretung

Die Mitglieder des Vorstandsteams werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt“ (jeweils die Hälfte des Teams in den geraden bzw. ungeraden Jahren). Im Unterschied dazu wurden gemäß der bisherigen Satzung „die Mitglieder der Vorstandschaft [...] von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf oder bis [zu ihrer] Amtsniederlegung“ gewählt.

Mit Blick auf das neue Organigramm wurde zudem in §11 (5) der neuen Satzung verankert, dass „jedes Mitglied des Vorstandsteams durch ehrenamtlich aktive Vereinsmitglieder (Referenten) in seiner Arbeit unterstützt werden“ kann.

Eine weitere relevante Änderung ist, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung durch das Vorstandsteam gemäß §13 (4) zukünftig „per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage“ erfolgt. Damit E-Mails auch tatsächlich ankommen, werden Mitglieder gemäß §6 (8) verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer Daten zu informieren. Eventuell entstehende Nachteile oder Schäden gehen gemäß §6 (9) zu Lasten des Mitgliedes.

Weiterhin soll der Digitalisierung – beschleunigt durch die Pandemie – Rechnung getragen werden, indem die Mitgliederversammlung gemäß §13 (2) „gleichwertig auch im digitalen Format durchgeführt werden“ kann.

Neu in der Satzung verankert wurde der Datenschutz (§7) sowie die Vereinsjugend (§16). Themen wie beispielsweise Bootslager wurden gemäß §12 aus der Satzung ausgelagert in Ordnungen. Diese können leichter geändert werden, da es keines Eintrags ins Registergericht bedarfs.

Über die hier explizit erwähnten Änderungen hinaus wurden zahlreiche Details klarer formuliert und rechtlich sauber definiert. Für Fragen und weitere Erklärungen zu den jeweiligen Hintergründen steht das Satzungsteam bzw. das Vorstandsteam gerne zur Verfügung.